

## Telefonische Krankschreibung dauerhaft möglich

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat gestern beschlossen, dass **ab Donnerstag, den 07. Dezember, dauerhaft die Möglichkeit besteht**, Patienten mit leichten Erkrankungen nach telefonischer Anamnese krankzuschreiben.

Die Bescheinigung einer Arbeitsunfähigkeit (AU) nach telefonischer Anamnese ist ausschließlich bei bekannten Patienten möglich. Eine weitere Voraussetzung ist, dass es sich um Erkrankungen handelt, die keine schwere Symptomatik vorweisen, und die Abklärung nicht per Videosprechstunde möglich ist. Eine Krankschreibung kann dann für bis zu fünf Kalendertage erfolgen.

Eine Folgebescheinigung nach telefonischer Anamnese dürfen Ärzte ausstellen, wenn sie den Patienten zuvor persönlich in der Praxis oder per Hausbesuch untersucht und eine Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit festgestellt haben. Diese Regelung gilt analog zur Videosprechstunde. Auch dort soll das Fortbestehen der AU nur festgestellt werden, nachdem der Patient den Arzt zuvor unmittelbar persönlich konsultiert hat.

### Kein Einlesen der eGK erforderlich

Das Einlesen der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) ist für das Ausstellen der telefonischen AU-Bescheinigung nicht erforderlich. War der Patient in dem Quartal bereits mit seiner eGK in der Praxis, liegen die Versichertendaten vor. Anderenfalls übernimmt die Praxis die Versichertendaten für die Abrechnung im Ersatzverfahren aus der Patientenakte.

### Bescheinigung für Kinder – NOCH IN ABSTIMMUNG

Die KBV hat dem GKV-Spitzenverband einen Vereinbarungsentwurf vorgelegt, wonach die ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes (Formular 21) ebenfalls dauerhaft telefonisch möglich werden soll. Hierfür sollen die gleichen Maßstäbe gelten, wie sie nun in der AU-Richtlinie definiert wurden. **Eine Rückmeldung des GKV-Spitzenverbands steht noch aus.** Auch zum Porto für den Versand der Bescheinigung wird derzeit noch verhandelt.

### Abrechnung der telefonischen AU-Bescheinigung

Die Versicherten- beziehungsweise Grundpauschale kann abgerechnet werden, wenn die Patientin oder der Patient in dem Quartal mindestens einmal in der Praxis war oder einen Arzt-Kontakt per Videosprechstunde hatte. Bleibt es in dem Quartal bei einem telefonischen Kontakt, ist die Bereitschaftspauschale (GOP 01435) berechnungsfähig. Für den Versand der AU-Bescheinigung an Patienten können Vertragsärzte das Porto über die Kostenpauschale 40128 des EBM abrechnen.

Ihre Kassenärztliche Vereinigung Saarland